



ZUSATZBESTIMMUNGEN

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

ZUR

SCHIEDSRICHTERORDNUNG DES DHB

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 27.06.2009

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 23.03.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 30.11.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 26.07.2013

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 15.11.2014

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 21.03.2015

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 01.08.2015

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 18.06.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 10.03.2018

Schiedsrichterordnung

des Deutschen Handballbundes (SRO DHB)

Für den Bereich des BHV gelten zusätzlich zur SRO DHB die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen:

Inhaltsübersicht

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Organisation*
- § 3 *Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung*
- § 4 *Leistungsgrundsatz*
- § 5 *Schiedsrichterpflichten*
- § 6 *Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*
- § 7 *Schiedsrichterausweis*
- § 8 *Kostenrechtliche Bestimmungen*
- § 9 *Verbandsschiedsrichterausschuss*
- § 10 *Verbandsschiedsrichterlehrstab*
- § 11 *Vizepräsident Schiedsrichterwesen BHV*
- § 12 *Beauftragter für Schiedsrichter-Beobachtung*
- § 13 *Kreisschiedsrichtervereinigung*
- § 14 *Kreisschiedsrichterausschuss*
- § 15 *Stellvertretender Vorsitzender Schiedsrichterwesen des Handballkreises*
- § 16 *Inkrafttreten*

Anhang zur Schiedsrichterordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Badischen Handball-Verbandes (BHV) und seiner Untergliederungen.
- (2) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem dem Landesverband angehörigen Verein,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung (inkl. Coaching) und/oder Fortbildung,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 14. Lebensjahres. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des Personenerziehungsberechtigten erforderlich.

- (4) Wenn ein Schiedsrichter in dem Zeitraum des § 14 Ziffer I.2 SpO BHV
- a) durch die angegebenen Termine, an denen er keine Spielaufträge annehmen kann, nicht mindestens zur Leitung von 12 Meisterschafts-/Pokalspielen eingeteilt werden kann oder
 - b) ein Verhalten an den Tag legt welches nach § 6 Abs. 2 a) und b) dazu führt, dass er nicht mindestens 12 Meisterschafts-/Pokalspielen geleitet hat,

dann zählt er für seinen Verein nicht als Schiedsrichter gem. § 14 SpO BHV.

Die Feststellung hierüber trifft der Verbandsschiedsrichterausschuss zum 30.06. eines Jahres. Hiervon ausgenommen sind die Schiedsrichter, die auf begründeten Antrag vom Verbandsschiedsrichterausschuss freigestellt wurden.

§ 2 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem BHV und seinen Untergliederungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Zu diesem Zweck werden in dieser Ordnung zuständige Sportinstanzen zusätzlich zu denen per Satzung geschaffenen Funktionen des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen und des Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen eingerichtet.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter obliegen dem BHV und/oder seinen Untergliederungen. Die vom Schiedsrichterausschuss des DHB/SHV bekannt gegebenen Richtlinien sollten beachtet werden.
- (2) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, die einem Kader des BHV angehören, obliegt ausschließlich dem BHV.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- 1) Die Schiedsrichter – insbesondere auf Verbandsebene – werden Leistungskadern zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Konditionstests. Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichterausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Altersgrenzen festgesetzt werden.

- 2) Abweichungen von Abs. 1 bedürfen eines Beschlusses des Verbandsschiedsrichterausschusses.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, ist umgehend der für ihn zuständige Schiedsrichtereinteiler zu unterrichten. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 SpO DHB. Die eigenmächtige Bestimmung eines Vertreters ist nicht zulässig.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- (4) Schiedsrichter gelten in Ausübung ihres Amtes als Beauftragte des BHV und stehen unter dessen besonderem Schutz. Dem Schiedsrichter ist in Ausübung seines Amtes aller nur möglicher Schutz vor Belästigungen, Beleidigungen, Bedrohungen und Tätlichkeiten zu gewährleisten.
- (5) Der Schiedsrichter hat bei seiner Tätigkeit regelgerechte Sportkleidung zu tragen. Bei Schiedsrichtergespannen hat sie einheitlich zu sein.
- (6) Zu einer persönlichen Sperre rechtswirksam verurteilte Schiedsrichter haben den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen bzw. den zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen der Satzung und den Ordnungen des DHB, des BHV sowie der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des BHV und seiner Untergliederungen. Der Schiedsrichter unterliegt innerhalb der Sportinstanzen der Strafbefugnis des zuständigen Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen bzw. des zuständigen Stellv. Vorsitzenden Schiedsrichterwesen. Der Schiedsrichter ist als Spieler oder Zuschauer in allen Belangen der Rechtsordnung unterworfen.

- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für
- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können durch den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen des BHV oder den Sportinstanzen des BHV Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wie z.B.

- Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste. Vor Streichung von der Schiedsrichterliste ist dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Weitere ergänzende Bestimmungen zu § 25 RO DHB sind in den Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB enthalten.
- (4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Abs. 2 und 3 ergeben sich aus der RO DHB.

§ 7 Schiedsrichterausweis

- (1) Für den Schiedsrichter wird ein Schiedsrichterausweis befristet für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. Voraussetzung für die Verlängerung des Schiedsrichterausweises ist der erneute Nachweis der Befähigung als Schiedsrichter. Grundlage hierfür ist der jährliche Besuch von Lehrgängen mit Erfüllung der festgelegten Anforderungen.
- (2) Die Ausstellung des Schiedsrichterausweises erfolgt auf Antrag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen im Badischen Handball-Verband und der Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen der Handballkreise. Die Verlängerung des Schiedsrichterausweises kann auf Antrag sowohl des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen BHV als auch der Stellv. Vorsitzenden Schiedsrichterwesen der Untergliederungen des BHV erfolgen.
- (3) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt

- a) des vom Badischen Handball-Verband und seiner Untergliederungen geleiteten Spielbetrieb,
 - b) der Heimspiele der Vereine des Badischen Handball-Verbandes, die am Spielbetrieb der Baden-Württemberg Oberliga und der 3. Liga teilnehmen (jeweils Stehplatz).
- (4) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Sekretär/Zeitnehmer tätig zu sein.
- (5) Der Ausweis bleibt Eigentum des Ausstellers und ist bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder Verlust der Befähigung als Schiedsrichter zurückzugeben.

§ 8 Kostenrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Schiedsrichter hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe der Anlage zur Schiedsrichterordnung.
- (2) Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Schiedsrichters haftet sein Verein.

§ 9 Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Dem Verbandsschiedsrichterausschuss gehören an
- a) der Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
 - b) der Referent Schiedsrichterwesen,
 - c) der Schiedsrichtereinteiler,
 - d) der Schiedsrichterlehrwart,
 - e) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - f) der Referent Lehrwesen,
 - g) die Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen der Untergliederungen des BHV.
- (2) Für besondere Aufgaben können durch das Präsidium weitere geeignete Personen berufen werden.
- (3) Der Verbandsschiedsrichterausschuss hat insbesondere die Ausbildung der Schiedsrichter zu fördern und eine einheitliche Regelauslegung in Zusammenarbeit mit dem Verbandsschiedsrichterlehrstab zu gewährleisten.
- (4) Der Verbandsschiedsrichterausschuss überwacht die Tätigkeit der Schiedsrichter im Rahmen seiner Zuständigkeit.

§ 10 Verbandsschiedsrichterlehrstab

- (1) Dem Verbandsschiedsrichterlehrstab gehören an
 - a) der Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
 - b) der Referent Schiedsrichterwesen des BHV,
 - c) der Schiedsrichterlehrwart,
 - d) der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachter,
 - e) der Referent Lehrwesen,
 - f) der Schiedsrichtereinteiler,
- (2) Für besondere Aufgaben können durch das Präsidium weitere geeignete Personen berufen werden.
- (3) Der Verbandsschiedsrichterlehrstab ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Spielregeln und Interpretationen des DHB; insbesondere für die einheitlichen Lehr- und Prüfungsinhalte des BHV und seiner Untergliederungen. Nach Abschluss der Spielsaison des BHV werden die Schiedsrichter nach Auswertung der vor der Spielsaison festgelegten Bewertungsmaßstäbe durch den Verbandsschiedsrichterlehrstab den Leistungskadern zugeteilt,
 - b) die Erarbeitung von einheitlichen Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachter,
 - c) die Meldung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter für weiterführende Lehrgänge,
 - d) die Aus- und Fortbildung von Zeitnehmern und Sekretären.

§ 11 Vizepräsident Schiedsrichterwesen BHV

- (1) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen wird auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandstag für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.
- (2) Der Referent Schiedsrichterwesen wird danach in einer ordentlichen Sitzung des Verbandsschiedsrichterausschusses aus ihrer Mitte gewählt als Vertreter des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen. Die Amtszeit ist an die Funktion des Abs. 1 geknüpft.
- (3) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen ist verantwortlich für die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der dem BHV unmittelbar unterstellten Spielklassen, zu internationalen und über das Verbandsgebiet hinausgehenden Spielen. Seine Zuständigkeit bei der Einteilung kann der Vizepräsident Schiedsrichterwesen auf einen Schiedsrichtereinteiler übertragen. Er bleibt jedoch für eine ordnungsgemäße Einteilung verantwortlich.

- (4) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen ist zusammen mit dem Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung für den Einsatz neutraler Beobachter zuständig.

§ 12 Beauftragter für Schiedsrichterbeobachtung

- (1) Der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung ist zuständig für
- a) die Einteilung geschulter Schiedsrichterbeobachter in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen und
 - b) die Auswertung der Spielbeobachtungen von Vereinen und neutralen Beobachtern.
- (2) Als neutrale Schiedsrichterbeobachter dürfen nur Personen eingesetzt werden, die an einer Ausbildung teilgenommen haben.

§ 13 Kreisschiedsrichtervereinigung

- (1) Die Kreisschiedsrichtervereinigung besteht aus allen Schiedsrichtern des betreffenden Handballkreises.
- (2) Die Kreisschiedsrichtervereinigung wird geleitet vom Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen des betreffenden Handballkreises.

§ 14 Kreisschiedsrichterausschuss

- (1) Dem Kreisschiedsrichterausschuss des betreffenden Handballkreises gehören an
- a) der Stellvertretende Vorsitzende Schiedsrichterwesen des Handballkreises,
 - b) der Referent Schiedsrichterwesen des Handballkreises,
 - c) der Schiedsrichtereinteiler des Handballkreises,
 - d) der Referent Lehrwesen des Handballkreises,
 - e) der Schiedsrichter-Lehrwart des Handballkreises,
- (2) Für besondere Aufgaben können durch den Kreisvorstand weitere geeignete Personen berufen werden.
- (3) Der Stellvertretende Vorsitzende Schiedsrichterwesen des Handballkreises wird auf Vorschlag der Kreisschiedsrichtervereinigung vom Kreistag für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
- (4) Der Referent Schiedsrichterwesen, der Schiedsrichter-Einteiler und der Schiedsrichter-Lehrwart des Handballkreises werden danach von der Kreisschiedsrichtervereinigung gewählt. Der Referent Schiedsrichterwesen vertritt

den Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen. Die jeweiligen Amtszeiten sind an die Funktion des Abs. 3 geknüpft.

- (5) Der Kreisschiedsrichterausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Schiedsrichteranwärter und die Schiedsrichter aus- und weiterzubilden.
- (6) Der Kreisschiedsrichterausschuss schlägt die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter für weiterführende Lehrgänge vor.

§ 15 Stellvertretender Vorsitzender Schiedsrichterwesen des betreffenden Handballkreises

- (1) Der Stellvertretende Vorsitzende Schiedsrichterwesen ist verantwortlich für
 - a) die Schiedsrichter-Einteilung für den Spielbetrieb des Handballkreises und
 - b) die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter.
- (2) Seine Zuständigkeit kann er einem Ausschussmitglied übertragen. Er bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 10.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, Technische Delegierte und Spielaufsichten bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen sowie bei Turnieren des Badischen Handball-Verbands und seiner Untergliederungen gültig ab 01.07.2016

BHV-Ebene			
Spielklasse	Männer	Frauen	Anmerkungen
Badenliga	55,00 €	48,00 €	je Schiedsrichter
Verbandsliga	50,00 €	45,00 €	je Schiedsrichter
Landesliga	45,00 €	40,00 €	je Schiedsrichter
Pokalspiele Verbandsebene	42,00 €	42,00 €	je Schiedsrichter
Freundschafts-/Vorbereitungsspiele 3. Liga	30,00 €	30,00 €	je Schiedsrichter
Freundschafts-/ Vorbereitungsspiele- BWO und LV	25,00 €	25,00 €	je Schiedsrichter
BWO Jugendspiele	35,00 €	35,00 €	je Schiedsrichter
Jugend A, B	30,00 €	30,00 €	je Schiedsrichter
Jugend C	27,00 €	27,00 €	je Schiedsrichter
Spielleitung wochentags im LV Erwach- sene von Montag-Donnerstag ¹⁾)	15,00 €	15,00 €	je Schiedsrichter
Spielleitung wochentags im LV Jugend von Montag-Donnerstag ¹⁾)	12,00 €	12,00 €	je Schiedsrichter
¹⁾ Ausgenommen Feiertage sowie Freundschafts-u. Vorbereitungsspiele			

Kreis-Ebene			
Spielklasse	Männer	Frauen	Anmerkungen
Bezirksliga	30,00 €	30,00 €	je Schiedsrichter
1. Kreisliga	30,00 €	30,00 €	je Schiedsrichter
Pokalspiele	30,00 €	30,00 €	je Schiedsrichter
ab 2. Kreisliga und niedriger	28,00 €	28,00 €	je Schiedsrichter
Freundschafts- u. Vorbereitungsspiele	20,00 €	20,00 €	je Schiedsrichter
Bezirk/Kreis Jugend A	28,00 €	25,00 €	je Schiedsrichter
Bezirk/Kreis Jugend B-C	22,00 €	22,00 €	je Schiedsrichter
Bezirk/Kreis Jugend D	20,00 €	20,00 €	je Schiedsrichter
Turniere	10,00 €	10,00 €	pro angefangene Stunde ab der Heimatadresse
Spielleitung wochentags im Bezirk/Kreis Erwachsene von Montag-Donnerstag ¹⁾)	12,00 €	12,00 €	je Schiedsrichter

Spielleitung wochentags im Bezirk/Kreis Jugend von Montag-Donnerstag ¹⁾)	10,00 €	10,00 €	je Schiedsrichter
¹⁾ Ausgenommen Feiertage sowie Freundschafts- u. Vorbereitungsspiele			

Reisekosten (gültig sowohl für den BHV als auch die Kreise)			
► Einzel-SR	0,30 € / KM		
► SR-Gespann	0,32 € / KM		nur für den/die Fahrer/in
Portokosten (nur wenn SBO nicht zum Einsatz kommt)	je Spiel 2,00 €		Statt dessen kann vom Verein auch ein frankierter und adressierter Briefumschlag gestellt werden

Funktion			
BHV			Reisekosten analog der für Schiedsrichter
- Beobachtung (neutral)	30,00 €	30,00 €	
- Spielaufsicht	20,00 €	20,00 €	
- Technischer Delegierter	50,00 €	50,00 €	
Kreise			
- Beobachtung (neutral)	25,00 €	25,00 €	
- Technischer Delegierter	25,00 €	25,00 €	